

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

50963 Köln

Diese Mitteilung kann ohne Anschreiben an den PSVaG zurückgesandt werden.

Erstmeldung zur Insolvenzsicherung von arbeitgeberfinanzierter betrieblicher Altersversorgung ggf. in Kombination mit Entgeltumwandlung

Bitte füllen Sie alle zutreffenden Positionen vollständig aus. Zu den hochgestellten Zahlen (z.B. ¹) finden Sie Hinweise auf dem anhängenden Erläuterungsblatt. Diese sollen Ihnen das Ausfüllen erleichtern.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter. Sie erreichen uns telefonisch unter: 0221 93659 -411

I. Allgemeines zum Arbeitgeber				
Name/Firma				
Anschrift				
Unser Wirtschaftsjahr endet am		_____ / _____ (Tag/Monat)		
Unsere achtstellige Betriebsnummer ¹ (nach DEÜV) lautet				
Unser/e Ansprechpartner/in für Rückfragen (freiwillige Angabe)		_____ (Name/Telefonnummer)		
II. Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung² (zusätzlich zum Gehalt)				
Durchführungsweg ³	Wir haben insolvenzsicherungspflichtige arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen			
	erteilt		übernommen ⁵	
	Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen ⁴ waren erstmals erfüllt am: Tag/Monat/Jahr	Die erste Rentenzahlung ⁴ erfolgte am: Tag/Monat/Jahr	(von einem anderen Arbeitgeber) am: Tag/Monat/Jahr	
unmittelbare Versorgungszusagen				
Direktversicherungen ⁶ mit widerruflichem Bezugsrecht		<u>entfällt</u>		
Direktversicherungen ⁶ mit unwiderruflichem Bezugsrecht, die beliehen, abgetreten oder verpfändet sind seit: _____ Tag Monat Jahr		<u>entfällt</u>		
Unterstützungskassenzusagen				
Pensionsfondszusagen				
Name des Pensionsfonds:				
III. Betriebliche Altersversorgung aufgrund Entgeltumwandlung² (Gehaltsverzicht)				
Wir haben insolvenzsicherungspflichtige Entgeltumwandlungszusagen				
		erteilt		übernommen ⁵
Durchführungsweg ³	vor 2001⁴ , meldeflichtig ab: Tag/Monat/Jahr	in 2001⁴ erstmals am: Tag/Monat/Jahr	ab 2002⁴ erstmals am: Tag/Monat/Jahr	(von einem anderen Arbeitgeber) am: Tag/Monat/Jahr
unmittelbaren Versorgungszusagen				
Direktversicherungen ⁶		<u>entfällt⁶</u>	<u>entfällt⁶</u>	
Unterstützungskassenzusagen		⁷	⁷	
Pensionsfondszusagen	<u>entfällt⁸</u>	<u>entfällt⁸</u>		
Name des Pensionsfonds:				

210/F 14/2.09

Erläuterungen zum Anmeldeformular „Erstmeldung zur Insolvenzversicherung von arbeitgeberfinanziert betrieblicher Altersversorgung ggf. in Kombination mit Entgeltumwandlung“:

Hinweis: Weitere Informationen enthalten die Merkblätter des PSVaG unter www.psvag.de.

- zu ¹ Der PSVaG verwendet die achtstellige Betriebsnummer, die die Agentur für Arbeit im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung vergibt, als Ordnungsmerkmal. Wir bitten diese daher stets anzugeben.
- zu ² Versorgungszusagen, die am Kapital und/oder Stimmrecht beteiligte Personen oder Ehegatten von (Mit-)Unternehmern betreffen, können im Einzelfall vom Insolvenzschutz ausgenommen sein. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren Angaben nur, wenn die Voraussetzungen für die Insolvenzversicherung erfüllt sind. Orientierungshilfe bei dieser Prüfung geben Ihnen unsere Merkblätter 300/M 1 [(Mit-)Unternehmer] und 300/M 2 (Arbeitnehmer-Ehegatten). Sollten Sie bei der Klärung weitere Hilfe benötigen, empfehlen wir Ihnen, einen Berater einzuschalten (z. B. Ihren versicherungsmathematischen Sachverständigen oder Ihren Steuerberater).
- zu ³ Hinweise zu den insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswegen finden Sie in unserem Merkblatt 210/M 21.
Ein insolvenzversicherungspflichtiger Durchführungsweg unterliegt auch dann der Insolvenzversicherung, wenn zusätzliche - private - Sicherungsmittel eingeräumt werden (z. B. die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten).
Zur Insolvenzversicherungspflicht von betrieblicher Altersversorgung, die über rückgedeckte Unterstützungskassen durchgeführt wird, siehe auch Merkblatt 210/M 24.
- zu ⁴ **Vor 2001 erteilte arbeitgeberfinanzierte Zusagen oder Zusagen auf Entgeltumwandlung:**
Melde- und Beitragspflichten zur gesetzlichen Insolvenzversicherung bestehen, wenn eine Versorgungszusage gesetzlich unverfallbar ist oder ein Versorgungsfall eintritt.
Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen sind erfüllt,
wenn der Versorgungsbegünstigte das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens 10 Jahre besteht oder
1. wenn der Versorgungsbegünstigte das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage bei mindestens 12-jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre besteht (vgl. hierzu Merkblatt 300/M 12, Ziffer 5.1 und zur Übergangsregelung Ziffer 5.1.2).
 2. Bitte wenden Sie sich zur Klärung ggf. an Ihren Versorgungsträger (Lebensversicherer, Unterstützungskasse, Pensionsfonds) oder Berater (z. B. Ihren versicherungsmathematischen Sachverständigen oder Ihren Steuerberater), aber auch gerne an uns.
- Ab 2001 erteilte arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen:**
Hier sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen erfüllt, wenn der Versorgungsbegünstigte das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens 5 Jahre besteht. Außerdem besteht auch hier Insolvenzversicherungspflicht, wenn ein Versorgungsfall eintritt (vgl. hierzu Merkblatt 300/M 12, Ziffer 2a und zur Übergangsregelung Ziffer 5.2.2).
- In 2001 erteilte Entgeltumwandlungszusagen (Gehaltsverzicht):**
Trotz der ab 2001 geltenden sofortigen gesetzlichen Unverfallbarkeit beginnen die Melde- und Beitragspflichten erst zwei Jahre nach Erteilung der Zusage (siehe auch Merkblatt 300/M 12, Ziffer 3.1.1).
- Ab 2002 erteilte Entgeltumwandlungszusagen (Gehaltsverzicht):**
Soweit Beträge von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) umgewandelt werden, unterliegt diese Teilanwartschaft bei sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit mit Erteilung der Insolvenzversicherungspflicht (siehe auch Merkblatt 300/M 12, Ziffer 3.1.2).
Über 4 % BBG: Diese Teilanwartschaft unterliegt – obwohl sofort gesetzlich unverfallbar – wegen der zweijährigen Ausschlussfrist des § 7 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 BetrAVG erst zwei Jahre nach Erteilung der Zusage der Melde- und Beitragspflicht.
- Ab 2009 erteilte arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen:**
Hier sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen erfüllt, wenn der Versorgungsbegünstigte das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens 5 Jahre besteht. Außerdem besteht auch hier Insolvenzversicherungspflicht, wenn ein Versorgungsfall eintritt (vgl. hierzu Merkblatt 300/M 12, Ziffer 2b und 5.3).
- zu ⁵ Nach rechtswirksamer Übertragung von Versorgungszusagen ist die Insolvenzversicherungspflicht vom neuen Arbeitgeber zu erfüllen (s. auch Merkblatt 300/M 15, Ziffer 3.2.2).
- zu ⁶ Für Direktversicherungen besteht nur dann Insolvenzversicherungspflicht, wenn die versicherten Personen nach Eintritt der Unverfallbarkeit (vgl. zu ⁴) widerruflich bezugsberechtigt sind oder wenn Verträge bei unwiderruflichem Bezugsrecht nach Eintritt der Unverfallbarkeit durch den Arbeitgeber beliehen, abgetreten oder verpfändet werden. Über das Bezugsrecht kann Ihnen Ihr Lebensversicherer Auskunft geben. Für gesetzlich unverfallbare Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht beginnt die Insolvenzversicherungspflicht mit dem Datum der Beleihung, Abtretung oder Verpfändung der Verträge. Entsprechend bitten wir ggf. dieses Datum auf unserem Meldeformular einzutragen.
Bei Direktversicherungen, die ab 2001 neu erteilt wurden und durch Entgeltumwandlung finanziert sind, ist dem Arbeitnehmer von Beginn an ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen. Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung der Verträge durch den Arbeitgeber ist auszuschließen (§ 1b Abs. 5 BetrAVG). In diesem Fall besteht keine Insolvenzversicherungspflicht.
- zu ⁷ Entgeltumwandlungszusagen, die über eine Unterstützungskasse durchgeführt werden, sind nur einzubeziehen, wenn die Leistungsanwärter das 28. Lebensjahr (bei Erteilung der Versorgungszusage bis 31.12.2008) bzw. das 27. Lebensjahr (bei Erteilung der Versorgungszusage ab 01.01.2009) vollendet haben.
- zu ⁸ Betriebliche Altersversorgung kann erst seit dem Jahr 2002 über einen Pensionsfonds durchgeführt werden.